

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit
und der Träger öffentlicher Belange

– noch kein Beschluss zur öffentlichen Auslegung –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



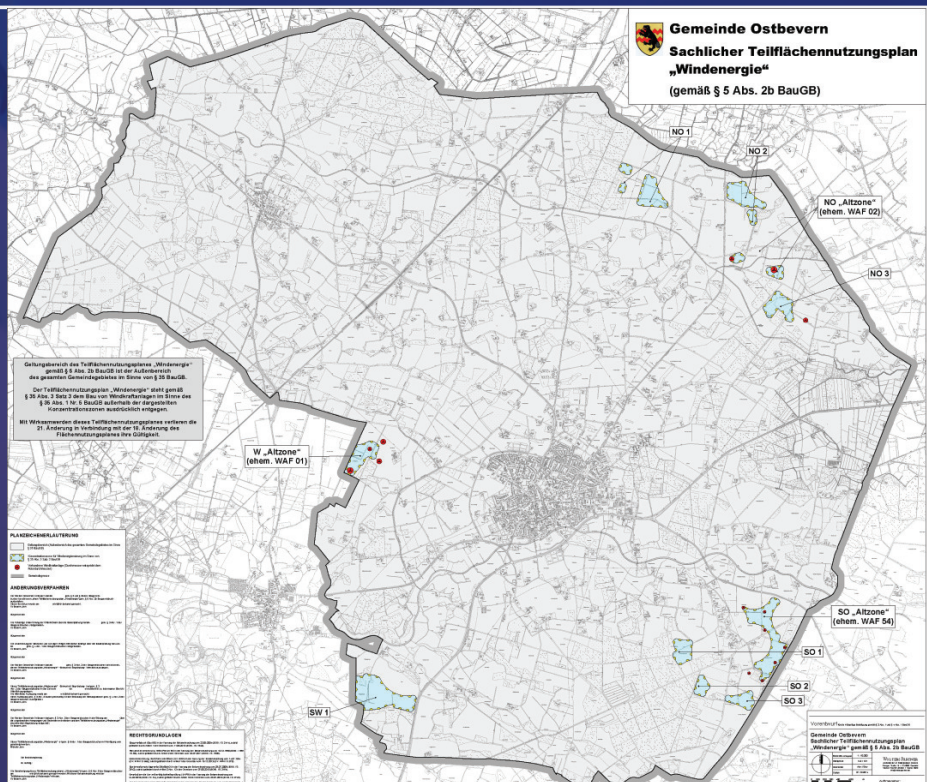
Verfahrensplan

Beibehaltung der Altzonen, lediglich
verkleinert um Flächen, die zu schmal oder
spitzwinklig sind, um einen Windkraft-
anlage vollständig aufzunehmen

5 neue Konzentrationszonen (z.T.
mehrkernig)

Insgesamt wurden vom Bauverbot für
Windkraft lediglich 151 ha ausgenommen,
das sind 4,3% der Fläche, die theoretisch
für Windkraftnutzung zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung eines
rechtsicheren Umgangs mit den Altzonen
verbleiben insgesamt nur noch 139 ha
Potenzialflächen.



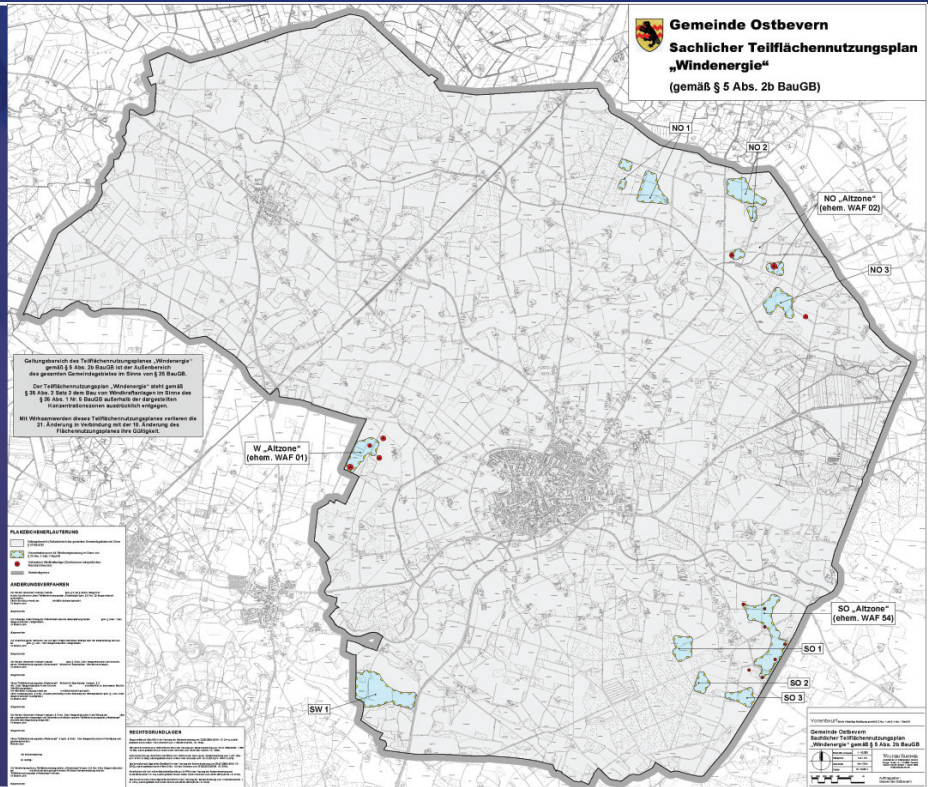
Neue Erkenntnisse

Die Bezirksregierung Münster bereitet zur Zeit eine Verfügung für die Kommunen vor, die sich zu verschiedenen Themen äußert.

Relevant für Ostbevern:

- Umgang mit den Altzonen
- Definition „Substanzieller Raum“
- Artenschutzprüfung für Altstandorte

Mittlerweile liegt eine abgeschlossene Artenschutzprüfung der Stufe II für SO und auch für SW1 (Philippsheide) vor (diese ist so aktuell, dass bereits auf Einwendungen aus dem frühzeitigen Verfahren reagiert werden konnte)



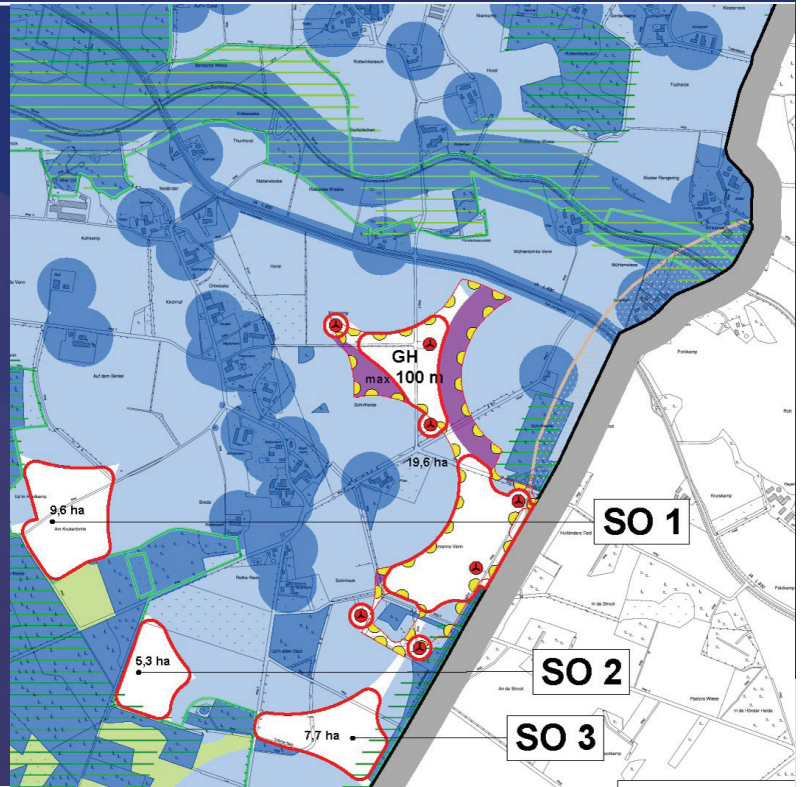
Altstandorte mit Sonderabständen

In lila hervorgehoben: reduzierte Sonderabstände, die sich aus dem Betrieb bisheriger Anlagen ergeben.

Hier wäre eine Immissionsvorsorge funktionslos.

Einbeziehung aller Bestandsanlagen, auch wenn sie knapp außerhalb der alten Zone liegen oder der Rotor herausschlägt. Die Einbeziehung erfolgt mit einem etwas erhöhten Radius (40 m), um etwas Spielraum beim Repowering zu haben, dass aber aufgrund der geringen Immissionsabstände ohnehin nur eingeschränkt möglich sein wird.

Ein Tabukriterium musste korrigiert werden: Bodendenkmale erzeugen keinen normierten Abstand von 100 m. Der Vorsorgepuffer musste von „hart“ auf „weich“ umgestellt werden.

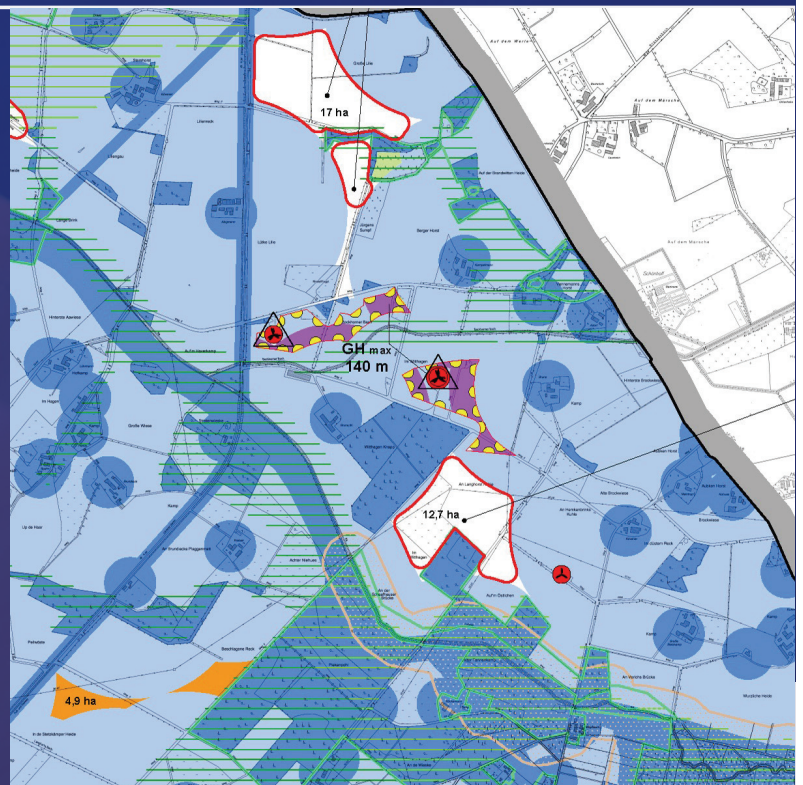


Altstandorte mit Sonderabständen

Besondere Situation im Bereich Nordost:

zwei Bestandsanlagen, z.T. neuen Datums. Auch unter Berücksichtigung von Sonderabständen zum umliegenden Wohnen (lila) ergeben sich keine Flächen von einiger Größe. Außerdem liegt der gesamte Bereich im Überschwemmungsgebiet, dass vom Kreis Warendorf (im Gegensatz dazu Kreis Steinfurt) als Tabu gewertet wird.

Es kann jetzt als politisches Ziel definiert werden, dass die beiden Bestandsanlagen als „Ausnahme-von-der-Regel“ so gewertet werden, dass die Ausschlusswirkung des FNP dem Betrieb UND dem Repowering nicht entgegen steht. Dies bedarf einer städtebaulichen Begründung (Planungsvertrauen, Teil einer Gesamtzone, Gewöhnungseffekt). Werden die Anlagen nicht gesichert, entfällt die südliche Teilfläche!



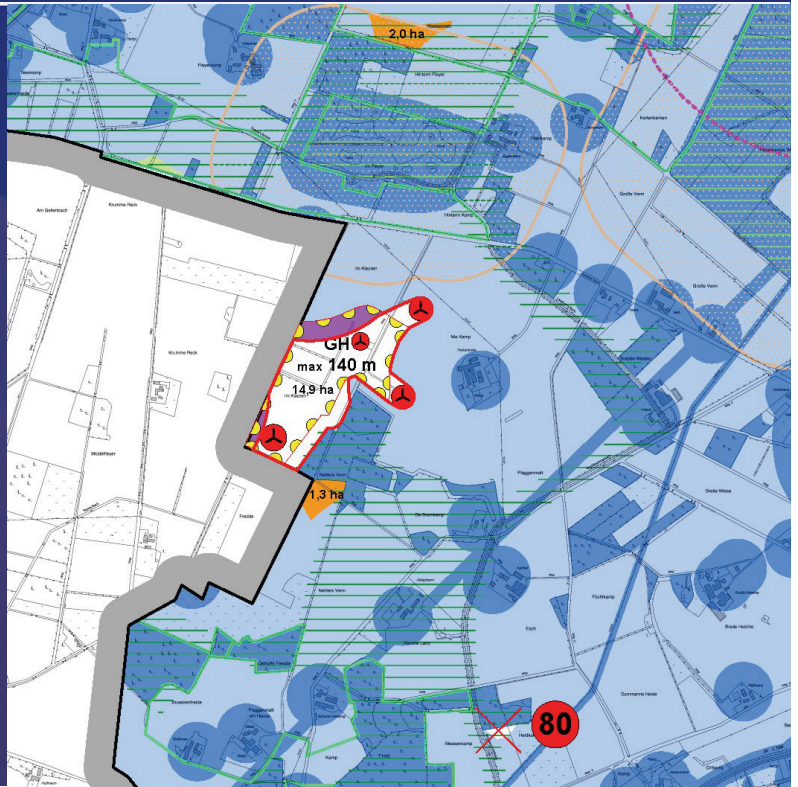
Altstandorte mit Sonderabständen

Bereich West (interkommunale Zone mit Telgte)

Höhenbeschränkung ist auch hier nicht mehr zu begründen und würde entfallen.

Randstandorte werden „eingefangen“

Zone fällt nicht unter die Mindestgröße, da eine Fortsetzung auf dem Stadtgebiet Telgte möglich bzw. vorhanden ist.



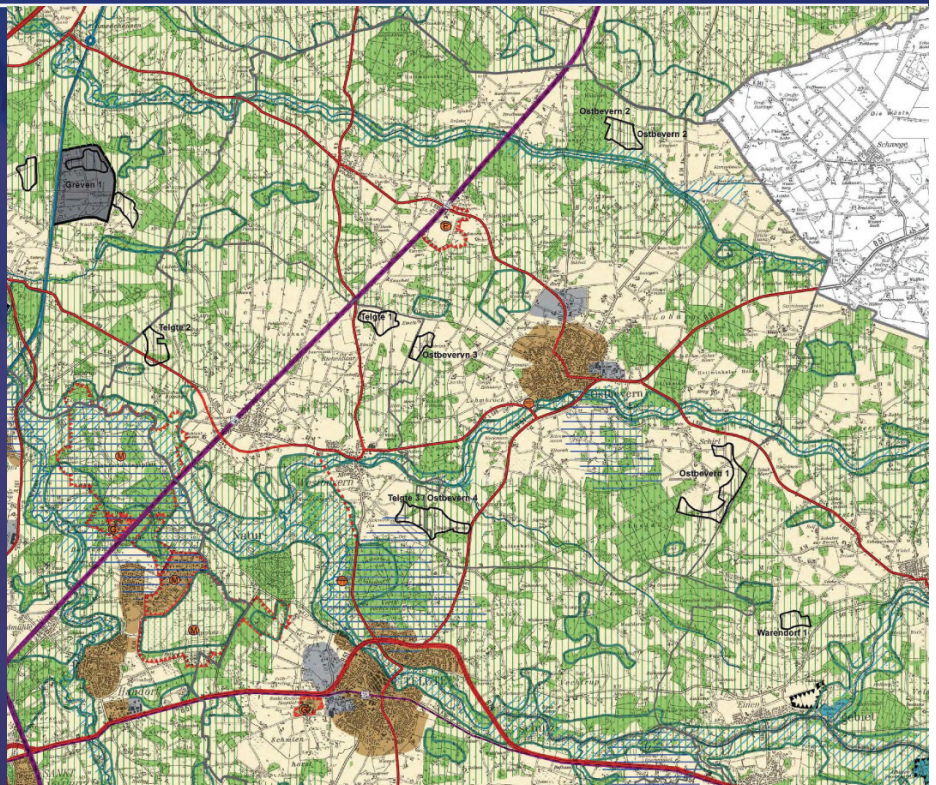
Zwischenstand Regionalplanung

Der Regionalplanentwurf sichert zwei Altzonen und stellt zwei neue Vorranggebiete dar (SW1 und NO1)

Der Planentwurf soll im September durch den Regionalrat beschlossen werden (und wäre dann Anfang 2016 vermutlich genehmigt)

Eine Zielabweichung vom bisherigen Gebietsentwicklungsplan „Windenergie“ ist dann nicht mehr erforderlich.

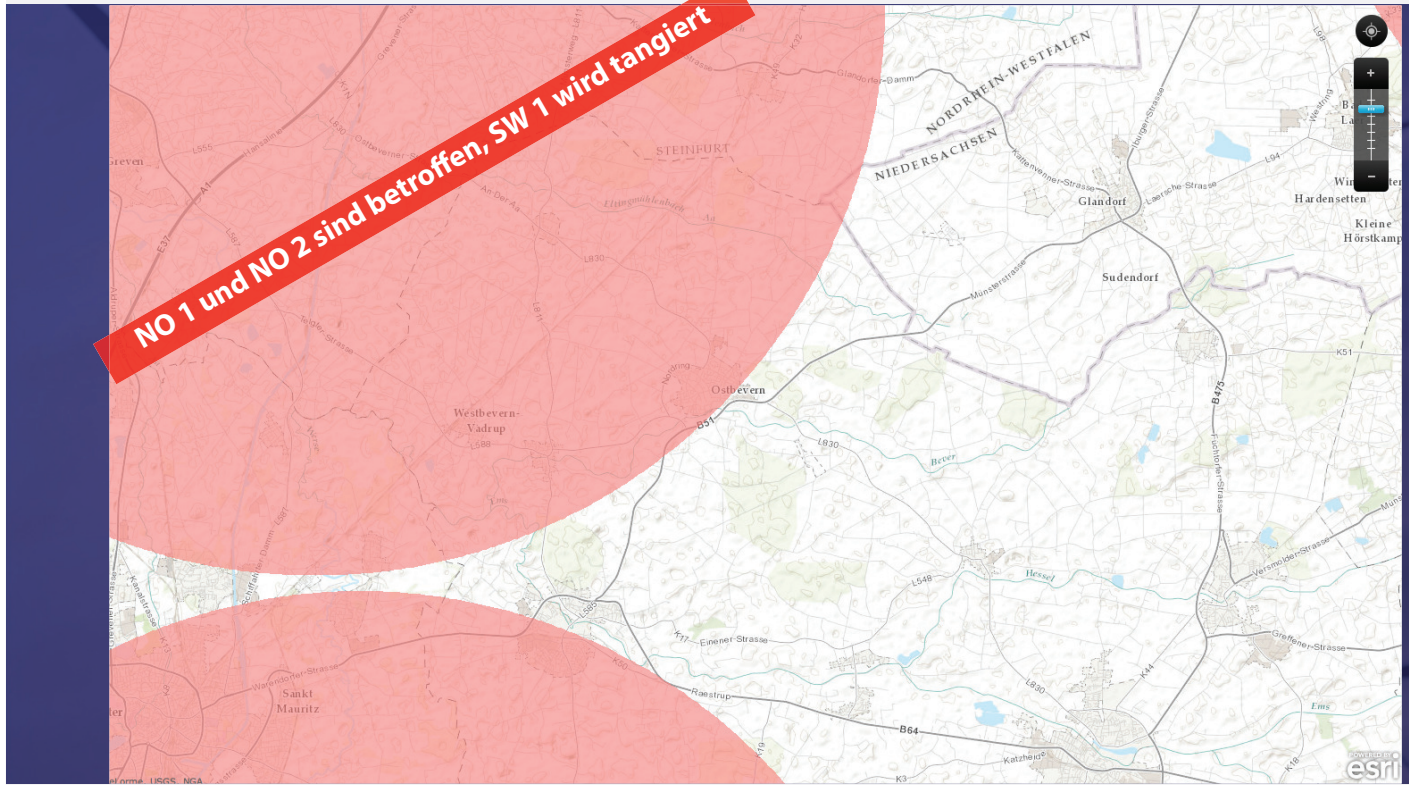
Da das Zielabweichungsverfahren erst nach der öffentlichen Auslegung möglich ist und selbst min. 3 Monate dauert, kann auch die Gemeinde Ostbevern davon absehen.



Die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Informationsverfahren

Schwerpunkte Behörden

- Standorte NO 1 und 2: Landschaftliche Bedenken, insbesondere wegen des nahe liegenden NSG Lilienvenn (Kreise WAF und ST, Gemeinde Lienen) und der Nähe zu Wohngebäuden in der Gemeinde Glandorf
- Zu den landschaftlichen Bedenken sind derzeit nur eingeschränkt Aussagen zu machen, da hier tatsächlich noch vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich sind. Für den Bereich NO 1 wird dies allerdings noch erheblich Zeit erfordern, da die Untersuchungen gerade erst anlaufen (der Gutachter rechnet nicht mit Ergebnissen vor Ende des Jahres)
- Die 50-Meter-Differenz zu den in Glandorf angesetzten Abständen zum Wohnen im Außenbereich (dort 500 m) ist nicht aufzulösen, da es zum schlüssigen Gesamtkonzept gehört, dass Gleiches gleich bewertet wird.
- Der Anlagenschutzbereich des FMO stellt ein mehr oder weniger ungelöstes Problem dar. Die Bezirksregierung wird alle Flächen innerhalb herausnehmen.



Schwerpunkte Öffentlichkeit [1]

- Anwohnerwiderstand im Bereich SW 1 (Philippsheide), organisiert, mit anwaltlicher Unterstützung
- Die Stadt Telgte wurde um Hilfe gebeten um 450 m Abstand zur Gemeindegrenze einzufordern; Aus der Beschlussbegründung der Stadt Telgte: Dieser Forderung fehle sowohl die rechtliche, wie auch die gutachterliche Grundlage
- Sorge um Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Befeuern, optischer Bedrängung mit Folgen für Mensch und Tier (neben den freilebenden Arten auch Pferde und Esel), Zone zu klein und nicht alle Flächen verfügbar, zu wenig Wind
- Sorge um Wertverlust der Immobilien
- Artenschutzfachliche Bedenken (artenschutzrechtliche Vorrecherche Büro öKon) weil ein Uhu und ein Rotmilan gesichtet worden seien.



Schwerpunkte Öffentlichkeit [2]

- Anwohnerwiderstand –wenn auch deutlich geringer – auch im Bereich SO (Schirl) und NO 1 und 2 (hier auch die Modellflieger)
- Artenschutzfachliche Bedenken
- Sorge um Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Befeuern, optischer Beeinträchtigung
Sorge um das Erholungsgebiet Schirler Heide
- Wertverlust der Immobilie
- Bedauern, das es keine Höhenbeschränkung gibt.



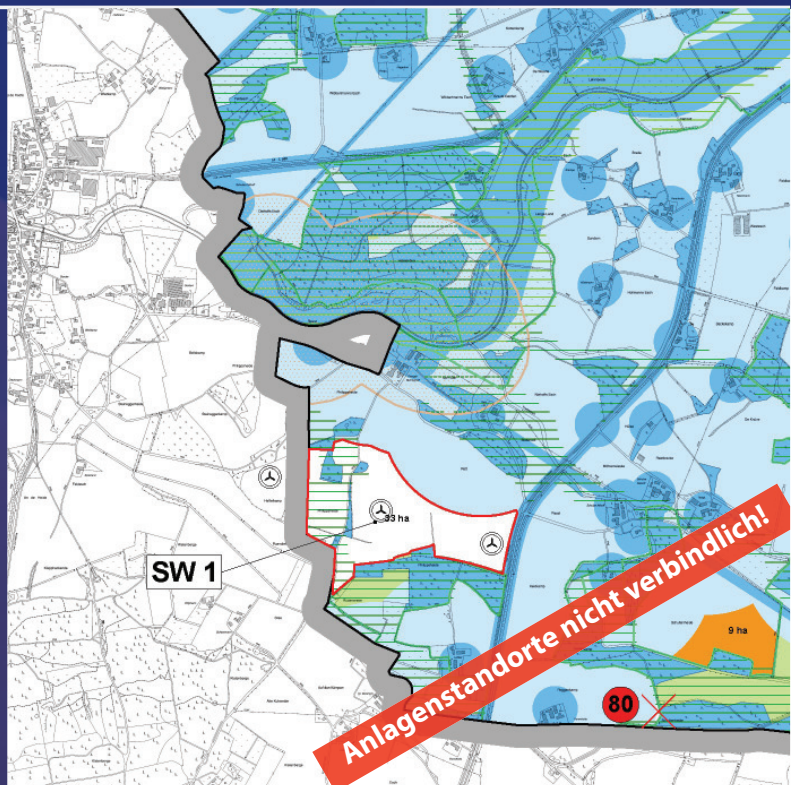
Grundsätzliches

Die Planung der Gemeinde Ostbevern schränkt die Windenergienutzung massiv ein, sie schafft keine Standorte.

Immissionsschutz wird über Abstände und über Anlagentechnik gesichert. Die Darstellung einer Konzentrationszonen ermöglicht NICHT an jedem Standort jeden Anlagentyp!

Optische Bedrängung kann nicht pauschaliert (Radius) werden. Die Rechtsprechung verlangt eine konkrete Würdigung im Einzelfall, in dem der Zuschnitt des Hauses, Vorbelastungen, Möglichkeiten des Ausweichens etc. geprüft werden.

.. und: Ja, das Landschaftsbild wird sich nachhaltig verändern. Klimaschutz geht nicht unsichtbar.



Der Umweltbericht wird aktualisiert

